



Strandbadreglement

der
Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Die Gemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf das Gemeinderatreglement GRT vom 04.12.2000, Art. 6 und 8 folgendes Reglement:

Zweck und Geltungsbereich	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Benützung des Strandbades Rosteles und den Badebetrieb. Das Strandbad ist ein öffentliches Freibad. Das Reglement ist für alle Benutzer verbindlich.
Führung / Verwaltung	Artikel 2 ¹ Das Strandbad untersteht dem Gemeinderat. ² Der Bademeister ist personell und betrieblich dem Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung und fachlich dem Hauswart unterstellt.
Betrieb und Unterhalt	Artikel 3 Für die Liegenschaft und die Anlagen (Unterhalt, Reparaturen) ist die Liegenschaftskommission zuständig.
Personal	Artikel 4 ¹ Der Geschäftsleiter wählt den Bademeister. Dieser hat bei der Anstellung des Hilfspersonals ein Mitspracherecht. ² Der Bademeister wird für die Sommersaison angestellt.
Öffnungszeiten	Artikel 5 ¹ Das Bad ist während der Sommersaison, in der Regel von Mai bis September, offen. ² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt. ³ Beginn und Ende der Badesaison werden von der Verwaltung im Amtsanzeiger publiziert.
Gebühren	Artikel 6 ¹ Für die Benützung des Strandbades werden Eintrittsgebühren erhoben. ² Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Liegenschaftskommission den Tarif mit den Eintrittsgebühren gemäss Gebührenrahmen (Anhang I) fest. ³ Kinder unter 16 Jahren bezahlen eine reduzierte Gebühr. ⁴ Nebst Einzeleintritten können auch Saisonabonnemente angeboten werden. ⁵ Kinder bis 16 Jahre von Twann-Tüscherz und Ligerz bezahlen einen reduzierten Einheimischentarif.

⁶ Die Schule Twann-Tüscherz darf im Rahmen des regulären Sportunterrichts das Strandbad nach Absprache mit dem Bademeister gratis nutzen.

⁷ Verlorene Eintrittskarten oder Abonnemente werden nicht vergütet.

Zutrittsregelung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.</p> <p>² Ein Saisonabonnement muss beim Eintritt vorgewiesen werden.</p> <p>³ Kinder unter 10 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person.</p> <p>⁴ Haustiere sind im Strandbad nicht erlaubt.</p>
Finanzierung	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Eintrittsgebühren sollen einen Teil des Aufwandes decken.</p> <p>² Der übrige Aufwand wird aus den laufenden Gemeindemitteln gedeckt.</p>
Aufsicht	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Der Bademeister und das übrige Personal sorgen für Sicherheit, Ruhe und Ordnung.</p> <p>² Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage und des Badeflosses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.</p> <p>³ Für Kleinkinder und Nichtschwimmer sind im ganzen Strandbad die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.</p> <p>⁴ Für Gruppen oder Schulklassen sind die Leiter der Gruppe und die Lehrpersonen der Klassen verantwortlich.</p>
Verhalten im Strandbad	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Badegäste und Besucher des Strandbades haben sich den Anordnungen des Bademeisters und des übrigen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.</p> <p>² Eine Haftung der Gemeinde Twann-Tüscherz tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.</p>
Haftung	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Twann-Tüscherz abgelehnt.</p> <p>² Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.</p>

Anlässe im Strandbad	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Das Areal des Strandbades kann nicht für private Feste, Partys oder dergleichen genutzt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Nutzung des Strandbades für Gemeindeanlässe bewilligen.</p>
Kioskbetrieb	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Der Bademeister kann auf eigene Rechnung und eigenes Risiko den Kiosk betreiben.</p> <p>² Der Kiosk-Gastbetrieb untersteht den Hygienevorschriften der kantonalen Lebensmittel- und Gastwirtschaftsgesetzgebung.</p> <p>³ Sämtliche Jugendschutzbestimmungen sowie Bestimmungen des Alkoholgesetzes sind einzuhalten.</p> <p>⁴ Der Badebetrieb und die Aufsichtspflicht des Bademeisters und des anderen Personals dürfen nicht wegen des Kioskbetriebes vernachlässigt werden.</p> <p>⁵ Der Bademeister kann auf eigene Rechnung und Verantwortung Personal für den Kiosk-Gastbetrieb anstellen.</p>
Sanktionen	<p>Artikel 14</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über Spezialfälle und kann insbesondere Bussen bei Nichtbeachten der Benutzungsbestimmungen oder schwerwiegenden Widerhandlungen des Reglements bis max. Fr. 5'000.00 verhängen.</p>
Genehmigung / Inkraftsetzung	<p>Artikel 15</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Juli 2013 in Kraft.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 16</p> <p>Frühere Vorschriften und Regelungen werden durch das vorliegende Reglement ersetzt.</p>

Das vorliegende Strandbadreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz und der Anhang sind durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 angenommen worden.

2513 Twann, 24. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Geschäftsleiter von Twann-Tüscherz bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Twann-Tüscherz, 26. Juli 2013

Der Geschäftsleiter:



Bernhard Demmler

Anhang I

Gebührenrahmen Eintrittspreise

Einzeleintritte

Erwachsene	Einheimische	Fr.	4.00	bis	6.00
	Auswärtige	Fr.	4.00	bis	7.00
Kinder	Einheimische*	Fr.	2.50	bis	5.00
	Auswärtige	Fr.	2.50	bis	6.00

Saison-Abonnemente

Erwachsene	Einheimische	Fr.	45.00	bis	70.00
	Auswärtige	Fr.	65.00	bis	90.00
Kinder	Einheimische*	Fr.	25.00	bis	50.00
	Auswärtige	Fr.	45.00	bis	70.00

* Kinder bis 16 Jahre, welche in den Gemeinden Ligerz und Twann-Tüscherz wohnhaft sind.